

## Konditionenblatt

Erste Group Bank AG



07.02.2012

### Daueremission Erste Group Memory Floater 2012 – 2018

(Serie 158)

(die "**Schuldverschreibungen**")

unter dem

#### **Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden**

Dieses Konditionenblatt enthält die endgültigen Bedingungen (im Sinne des Artikel 5.4 der EU-Prospekt-Richtlinie) zur Begebung von Schuldverschreibungen unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") und ist in Verbindung mit den im Basisprospekt über das Programm in der Fassung vom 14.07.2011 ergänzt um die Nachträge vom 11.10.2011 und vom 31.10.2011 enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, allenfalls ergänzt um ergänzende Emissionsbedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**") und (falls nicht ident) dem zuletzt gebilligten und veröffentlichten Prospekt betreffend das Programm zu lesen.

Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls dieses Konditionenblatt nicht etwas anderes bestimmt, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesem Konditionenblatt verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Konditionenblatt auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der Emissionsbedingungen.

Dieses Konditionenblatt enthält Werte und Textteile, auf die in den Emissionsbedingungen Bezug genommen oder verwiesen wird. Insoweit sich die Emissionsbedingungen und dieses Konditionenblatt widersprechen, geht dieses Konditionenblatt den Emissionsbedingungen vor. Das Konditionenblatt kann Änderungen und/oder Ergänzungen der Emissionsbedingungen vorsehen.

Dieses Konditionenblatt ist auf der Internetseite der Emittentin unter "[www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)" verfügbar.

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Bezeichnung der Schuldverschreibungen: | Erste Group Memory Floater 2012 – 2018    |
| 2. Seriennummer:                          | 158                                       |
| 3. Rang:                                  | Nicht nachrangig                          |
| 4. Währung:                               | Euro ("EUR")                              |
| 5. Gesamtnennbetrag:                      | Daueremission bis zu EUR<br>150.000.000,- |

- |  |  |
|--|--|
| 6. Ausgabekurs:                            | Anfänglich 99,70% des Gesamtnennbetrages, danach wie von der Emittentin gemäß jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt |
| 7. Ausgabeaufschlag:                       | 1,00%  |
| 8. Festgelegte Stückelung(en)/Nennbeträge: | EUR 1.000,-  |
| 9. (i) Begebungstag:                       | 27.02.2012   |
| (ii) Daueremission:                        | Anwendbar  |

## VERZINSUNG

- |   |  |
|---|--|
| 10. Fixe Verzinsung:  | Anwendbar  |
| (i) Zinssatz (Zinssätze):   | Für die Periode vom 27.02.2012 (einschließlich) bis zum 27.05.2012 (ausschließlich): <b>2,60% per annum</b>  |
| (ii) Verzinsung:  | Vierteljährlich  |
| (iii) Fixer Verzinsungsbeginn:  | Begebungstag   |
| (iv) Fixzinszahlungstag:  | 27.05.2012, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified following Business Day Convention, der Fixzinszahlungstag ist der 27.05.2012.  |
|   | Die Zinsperiode wird angepasst.  |
| 11. Variable Verzinsung:  | Anwendbar  |
| (i) Variabler Zinssatz:   | Für die Perioden vom 27.05.2012 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich):<br><b>3 Monats-EURIBOR per annum</b>   |
| (ii) Verzinsung:  | Vierteljährlich  |
| (iii) Variabler Verzinsungsbeginn:  | 27.05.2012   |
| (iv) Variabler Zinszahlungstag:   | 27.02., 27.05., 27.08. und 27.11. in jedem Jahr, angepasst in Übereinstimmung mit der Modified following Business Day Convention, der erste variable Zinszahlungstag ist der 27.08.2012. |
|   | Die Zinsperiode wird angepasst.  |
| (v) Variabler Zinsfeststellungstag und Zinsfeststellungsgeschäftstag:   | Der zweite Zinsfeststellungsgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.  |
| (vi) Sonstige Bestimmungen einfügen, insbesondere zu relevantem Markt und Zeitpunkt der Berechnung der Zinsbasis, | Für die Variablen Zinsperioden von 27.05.2012 (einschließlich) bis 27.02.2018 (ausschließlich):  |

Mindestzinssatz, Barriere, Referenzbanken, und/oder sonstige Verzinsung:	Höchstzinssatz, Verzinsungswechsel, relevanten Markt Details zur	<u>Mindestzinssatz:</u> Für die erste Variable Zinsperiode: 2,60 % p.a., Für die folgenden Variablen Zinsperioden: Variabler Zinssatz der vorangegangenen Variablen Zinsperiode.
--	---	--

Höchstzinssatz: 10,00 % p.a.

12. Zinstagequotient: 30/360 (adjusted)

13. Nullkupon-Schuldverschreibung: Nicht anwendbar

## RÜCKZAHLUNG

14. Fälligkeitstag: 27.02.2018

15. Rückzahlungsbetrag: Nennbetrag

16. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 6(2)): Nicht anwendbar

17. Basiswertbezogene Rückzahlung (§ 6a): Nicht anwendbar

18. Geschäftstag (§ 7(3)) und Zinsfeststellungsgeschäftstag (§ 5(5)): TARGET

19. Weitere Regelungen und/oder Erläuterungen zur Rückzahlung, Höchst- und/oder Mindestrückzahlungsbetrag etc: Nicht anwendbar

## SONSTIGE ANGABEN

20. Börsenotierung: Wiener Börse

21. Zulassung zum Handel: Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse ([www.wienerboerse.at](http://www.wienerboerse.at)) soll gestellt werden.

22. Geschätzte Gesamtkosten: ca. EUR 3.800,-

23. (i) Emissionsrendite: Nicht anwendbar

(ii) Berechnungsmethode der Emissionsrendite: Nicht anwendbar

24. Clearingsystem: Oesterreichische Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien und Euroclear Bank S.A./N.V. / Clearstream Banking, Société Anonyme durch ein Konto bei OeKB

25. (i) ISIN: AT000B006622

(ii) Common Code: Nicht anwendbar

26. Deutsche Wertpapierkennnummer: EB0AJ5

27. Website für Veröffentlichungen: [www.erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)

## ANGABEN ZUM ANGEBOT

- |   |  |
|---|--|
| 28. Zeitraum bzw. Beginn der Zeichnung:   | Ein Angebot der Schuldverschreibungen darf gemacht werden ab dem 09.02.2012. |
| 29. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt:  | Nicht anwendbar  |
| 30. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung:   | Nicht anwendbar  |
| 31. Koordinatoren und/oder Platziierer:   | Nicht anwendbar  |
| 32. Übernahme der Schuldverschreibungen:  | Nicht anwendbar  |
| 33. Intermediäre im Sekundärhandel:   | Nicht anwendbar  |
| 34. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind: | Nicht anwendbar  |

## WEITERE ANGABEN

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 35. Ergänzungen und/oder Erläuterungen zu Preisgestaltungen, Berechnung von Rückkauf- und/oder Tilgungspreisen, etc | Nicht anwendbar |
|---|-----------------|

## Notifizierung

Die Emittentin hat die CSSF ersucht, der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Deutschland eine Bestätigung über die Billigung zu übermitteln, womit bescheinigt wird, dass der Prospekt im Einklang mit der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde.

## Zweck des Konditionenblattes

Dieses Konditionenblatt beinhaltet die endgültigen Bedingungen, die erforderlich sind, um diese Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen an Privatkunden der Erste Group Bank AG zu begeben und in Österreich öffentlich anzubieten und deren Zulassung zum Handel an der Wiener Börse zu erlangen.

## Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Konditionenblatt enthaltenen Angaben.

Erste Group Bank AG  
als Emittentin

- Konsolidierte Schuldverschreibungsbedingungen

## Allgemeine Emissionsbedingungen

### Daueremission Erste Group Memory Floater 2012 – 2018

#### Serie 158

#### AT000B006622

#### § 1

#### Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Euro ("EUR", die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000 EUR in Worten: hundertfünfzig Millionen Euro am **27.02.2012** (der "**Begebungstag**") begeben und ist eingeteilt in Stückelungen von **EUR 1.000,-** (der "**Nennbetrag**").
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.

#### § 2

#### Rang

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

#### § 3

#### Ausgabekurs

Der Erstausgabekurs beträgt anfänglich **99,70%** des Nennbetrages plus einen Ausgabeaufschlag in Höhe von **1,00%**. Der Ausgabekurs wird laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst.

#### § 4

#### Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Begebungstag und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

#### § 5

#### Verzinsung

##### (A) Fixzinsperiode:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit **vierteljährlich 2,60% per annum**, ab dem **27.02.2012** (einschließlich) (der "**Fixe Verzinsungsbeginn**") bis zum **27.05.2012** (ausschließlich) (der "**Fixzinszahlungstag**") (wie in § 5 (A)(2) definiert) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am **27.05.2012** (der „**Fixzinszahlungstag**“) zahlbar. Die Fixzinszahlung erfolgt am **27.05.2012** (der „**Fixzinszahlungstag**“).

- (3) Als „**Fixzinsperiode**“ gilt der Zeitraum vom Fixen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fixzinsszahlungstag (ausschließlich).
- (4) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

**(B) Variable Zinsperioden:**

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **vierteljährlich** mit dem Variablen Zinssatz (wie unten definiert) ab dem **27.05.2012** (einschließlich) (der "**Variable Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **27.02., 27.05., 27.08. und 27.11.** eines Jahres. Die erste variable Zinszahlung erfolgt am **27.08.2012** (der "**erste Variable Zinszahlungstag**")
- (3) Als "**Variable Zinsperiode**" gilt jeweils der Zeitraum vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich), allenfalls angepasst gemäß § 7(2).
- (4) Der variable Zinssatz (der "**Variable Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode errechnet sich wie folgt:

**3 Monats-EURIBOR per annum**

Der Basiszinssatz (der **Angebotssatz**) entspricht dem angezeigten Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) in Euro (EURIBOR) für die jeweilige Zinsperiode, der am Zinssatzfestlegungstag (wie nachfolgend definiert) um 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf der Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine andere Seite von Reuters oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, welche Reuters Seite EURIBOR01 zur Anzeige solcher Sätze ersetzt) veröffentlicht wird.

Der Zugriff auf Informationen der Bildschirmseite ist kostenpflichtig. Die betreffenden Informationen können jederzeit kostenfrei bei der Emittentin eingeholt werden.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für die variable Zinsperiode vom 27.05.2012 (einschließlich) bis zum 27.08.2012 (ausschließlich) ermittelte Variable Zinssatz niedriger als 2,60 % p.a. ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 2,60 % p.a.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für die variable Zinsperiode vom 27.05.2012 (einschließlich) bis zum 27.08.2012 (ausschließlich) ermittelte Variable Zinssatz höher ist als 10,00 % p.a. ist, so ist der Variable Zinssatz für diese Variable Zinsperiode 10,00 % p.a.

Für die weitere variablen Zinsperioden vom 27.08.2012 (einschließlich) bis zum 27.02.2018 (ausschließlich) gilt als Mindestzinssatz der in der vorangegangenen Variablen Zinsperiode gemäß den obigen Bestimmungen fixierte Variable Zinssatz.

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für die variablen Zinsperioden vom 27.08.2012 (einschließlich) bis zum 27.02.2018 (ausschließlich) ermittelte Variable Zinssatz höher ist als 10,00 % p.a., so ist der Variable Zinssatz für diese Variablen Zinsperioden 10,00 % p.a.

- (5) Sollte zur festgelegten Zeit der in § 5(4) genannte Angebotssatz auf der Bildschirmseite nicht erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie unten definiert) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt (der "**relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Variablen Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zumindest zwei Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der **EURIBOR** für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist) der ermittelten Angebotssätze. Falls an einem Variablen Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, wird der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode wie folgt berechnet:

Der **EURIBOR** entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die Berechnungsstelle von den ausgewählten Referenzbanken um 11:00 (Brüssel Zeit) am betreffenden Variablen Zinsfestsetzungstag für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann soll der **EURIBOR** für die betreffende Variable Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode sein, den bzw. die einen oder mehrere Banken der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Variablen Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der **EURIBOR** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der **EURIBOR** der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Variablen Zinsfestsetzungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Variabler Zinsfeststellungstag**" meint den zweiten Zinsfeststellungsgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode.

"**Zinsfeststellungsgeschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung. "**TARGET System**" bezeichnet das "Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)" Zahlungssystem, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2) oder dessen Nachfolger.

- (6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

## § 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **27.02.2018** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.

## **§ 7 Zahlungen**

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Dementsprechend kommt es zu einer Verlängerung/Verkürzung der abzurechnenden bzw. zu einer Verkürzung/Verlängerung der nachfolgenden Zinsperiode und zu einer Verringerung/Erhöhung der jeweiligen Zinsbeträge.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem das TARGET System zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

## **§ 8 Zahlstelle. Berechnungsstelle**

Die Emittentin fungiert als Zahlstelle und Berechnungsstelle.

## **§ 9 Besteuerung**

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt.

## **§ 10 Verjährung**

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

## **§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

## **§ 12 Mitteilungen**

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website <http://www.erstegroup.com> zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt.

Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

### **§ 13**

#### **Anwendbares Recht. Gerichtsstand**

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.